



Verordnung der Stadt Tharandt über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenwesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.2009 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tharandt werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf dem Parkplatz „Pienner Str. 1“ und „Markt“ im Ortsteil Tharandt, werden im Sinne des § 1 Gebühren nach der angegebenen zeitlichen Staffelung wie folgt erhoben:

(a) Parkdauer bis zu 1 Stunde:	gebührenfrei
(b) Parkdauer bis zu 2 Stunden	1,50 €,
(c) Parkdauer bis zu 1 Tag	3,50 €

(2) Für das Parken auf dem Besucherparkplatz „Hauptstraße“ und den ausgewiesenen Parkflächen auf der „Seerenteichstraße“ in Grillenburg, werden im Sinne des § 1 Gebühren nach der angegebenen zeitlichen Staffelung wie folgt erhoben:

(a) Parkdauer bis zu 2 Stunden	1,50 €,
(b) Parkdauer bis zu 1 Tag	3,50 €

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 6.Juli 2005 außer Kraft.

Tharandt, den 18.12.2009

Silvio Ziesemer
Bürgermeister